

## **Abwassersatzung 7-01**

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung)<sup>1</sup>**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **II. Anschluss und Benutzung**

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 Benutzungsbedingungen

#### **III. Grundstücksentwässerung**

- § 7 Entwässerungserlaubnis
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt
- § 13 Abnahme
- § 14 Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen
- § 15 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 15 a Kataster gewerblicher Einleiter

#### **IV. Schlussvorschriften**

- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ausnahmen und Befreiungen
- § 18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Entgelte
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Anhang: Verzeichnis der Grenzwerte

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 47/2012 vom 06.07.2012 mit Wirkung ab 01.01.2012, Berichtigung veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 70/2012 vom 24.10.2012, Amtsblatt Nr. 88/2014 vom 22.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015

## **Satzung**

### **über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung)**

**vom 27.06.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014<sup>2</sup>**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.95 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2012 folgende Satzung:

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt als öffentliche Einrichtung eine Abwasseranlage (öffentliche Abwasseranlage) als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtentwässerung wird als Teil des Eigenbetriebs „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der „Satzung über den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein - (Betriebssatzung)“ geführt.
- (3) Diese Satzung dient dazu, die der Stadt nach Landeswassergesetz (LWG) auferlegte Pflicht zur Abwasserbeseitigung in Übereinstimmung mit folgenden Zielen zu gewährleisten:
  - a) die öffentliche Abwasseranlage und die in ihr Beschäftigten zu schützen;
  - b) die wirtschaftliche Betriebsweise der öffentlichen Abwasseranlage und eine verursachergerechte Kostentragung zu gewährleisten;
  - c) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
  - d) die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu schützen;
  - e) die Einhaltung der Wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitung in Gewässer zu ermöglichen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (6) Die Abwasseranlage darf nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe in die Abwasseranlage dürfen nicht vorgenommen werden (z. B. Öffnen der Schachtabdeckungen).

---

<sup>2</sup> Amtsblatt Nr. 88/2014 vom 22.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, zum Fortleiten gesammeltes Niederschlagswasser, sowie jedes sonstige in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.
- (3) Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (5) Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage sind insbesondere
  - die Kanalisation im Trenn- und Mischsystem ("leitungsgebundene Abwasseranlage");
  - die Abwasserreinigungsanlagen;
  - die Abwasserpumpwerke;
  - das Abwasserlabor;
  - die Einrichtungen zur Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen und zur Entsorgung des Fäkalschlammes ("dezentrale Abwasseranlage");
  - die Anschlusskanäle der Grundstücke ab der Grundstücksgrenze bis zum Straßenkanal;
  - Regenwasserbehandlungsanlagen;
  - öffentliche Versickerungsanlagen;
  - Gräben, die keine Gewässer sind und in die aus der öffentlichen Kanalisation Wasser eingeleitet wird.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen haben die Aufgabe, dem auf dem Grundstück anfallenden Abwasser die in dieser Satzung festgelegten Eigenschaften zu verleihen. Abwasservorbehandlungsanlagen sind beispielsweise Leichtflüssigkeits-, Fett- und Stärkeabscheider. Als Räumgut wird der bei der Entleerung und Reinigung zu beseitigende Inhalt bezeichnet. Hierzu zählt auch das Spül- und Reinigungswasser.
- (7) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, sowie Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.
- (10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.
- (11) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrau-

cher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Stadt an jeden einzelnen wenden.

- (12) Besitzer im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Personen in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

## **Abschnitt II**

### **Anschluss und Benutzung**

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlage zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Recht auf Anschluss der leitungsgebundenen Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch diese Anlage erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
1. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre;
  2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und/oder Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt;
  3. soweit die Stadt für das Grundstück nach LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist;
  4. für Niederschlagswasser, wenn dieses am Ort des Anfalls ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verwertet bzw. versickert werden kann und keine zugelassene öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung steht. Welche Abwasseranlage zur Verfügung steht, bestimmt die Stadt.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines nach § 3 anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang).

Der Besitzer des Grundstückes hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die leitungsgebundene Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist (Benutzungszwang).
- (3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und unterliegt nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang. Es kann zur Versickerung,

Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Die Nutzung als Brauchwasser ist der Stadt anzuzeigen.

- (4) Das Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn
  - eine zentrale Versickerungsanlage besteht oder
  - die Stadt dies im Interesse einer geordneten Entwässerung oder aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangt.
- (5) Falls kein Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Soweit auf Grundstücken abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen betrieben werden, kann die Stadt den Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage verlangen, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss binnen der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen.
- (7) Auf Grundstücken, die an die leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

Die Stadt kann auf begründeten Antrag die Betreiber von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn Belange des Gemeinwohls hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6**

### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die Regenwasserkanalisation und das Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.
- (5) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand – nicht eingeleitet werden, die
  - a) in der Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährden können;
  - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
  - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - d) feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
  - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;

- f) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder der Gewässer führen;
- g) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
- h) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand) z. B. Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Glas, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe;
- flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Kunstharz, Latex, Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Bitumen, Teer, Suspensionen, Dispersionen;
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, Heizöl, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Schaumbildner (Textilhilfsstoffe, Tenside), Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel und infektiöse Stoffe.
- Abwässer, die giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Gase oder Dämpfe in schädlicher Konzentration enthalten oder bilden können.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die den Absätzen 6 und 7 entsprechen.

- (6) Gewerbliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte und Bedingungen im Anhang zu dieser Satzung eingehalten werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.  
Die Stadt kann im Einzelfall Höchstmengen der Stofffracht und -konzentration sowie für im Anhang nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.
- (7) Werden für eine Einleitung in einer Genehmigung nach § 55 LWG Überwachungswerte festgelegt, so sind diese zusätzlich oder bei gleichen Parametern anstelle der im Anhang aufgeführten Grenzwerte einzuhalten.
- (8) Es dürfen nur Einleitungen erfolgen, für die eine nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen entsprechen.
- (9) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Das gilt nicht für die Parameter Temperatur und pH-Wert und Sulfat.  
Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff nicht größer ist, als bei getrennter Behandlung.
- (11) Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, bei über 25 kW bei Ölfeuerung und bei über 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

- (12) Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasseranlage bedarf der Erlaubnis der Stadt. Diese wird nur erteilt, wenn es aus wasserwirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, das Wasser einem Gewässer oder dem Grundwasser zuzuführen.

### **Abschnitt III**

#### **Grundstücksentwässerung**

##### **§ 7**

#### **Entwässerungserlaubnis**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungserlaubnis).
- Der Grundstückseigentümer hat die Entwässerungserlaubnis entsprechend den in § 8 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Die Stadt entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch von der Stadt bestellte Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt entscheidet, ob ein formales Erlaubnisverfahren durchgeführt wird. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Erlaubnis wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
- Die Stadt kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (6) Vor Bekanntgabe der Entwässerungserlaubnis darf, ausgenommen der Zustimmung nach Abs. 7, mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Erlaubnis hergestellt werden.
- (7) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dieses von der Stadt schriftlich bestätigt wurde. In der Entwässerungserlaubnis können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrages als erforderlich herausstellt.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungserlaubnis angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.



**§ 8**  
**Entwässerungsantrag**

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt erhältlich ist. Der Antrag muss schriftlich, mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage, bei der Stadt eingereicht werden. In den Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrags bedarf der Schriftform.
- (2) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

**§ 9**  
**Anschlusskanal**

- (1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) Jedes Grundstück muss  
beim Trennsystem je Kanalsystem mindestens einen,  
beim Mischsystem mindestens einen  
eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben (Erstanschluss).
- (3) Die Stadt stellt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze her. Die Kosten für den Erstanschluss trägt die Stadt. Jeder weitere Anschlusskanal ist vom Eigentümer zu bezahlen, er wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.  
Abzweige im Anschlusskanal im öffentlichen Bereich sind Bestandteil des Anschlusskanals. Die abzweigende Leitung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich im öffentlichen Bereich befindet.
- (4) In begründeten Fällen kann die Stadt auf Antrag ausnahmsweise einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen.  
Die beteiligten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Baulast zu sichern. Die Eigentümer sind der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (5) Die Stadt unterhält die Anschlusskanäle und reinigt sie bei Verstopfungen. Enden die Anschlusskanäle im Gebäude, so ist die unmittelbare Zugänglichkeit zum Revisionskasten zum Zwecke der Reinigung durch Öffnungen wie Fenster o. ä. sicherzustellen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung und Reparatur der Anschlusskanäle zu erstatten, wenn dies erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.



**§ 10**  
**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Als Rückstauenebene wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Höhe der Straßenoberfläche über dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zuzüglich 10 cm festgesetzt.
- (3) Die Entwässerungserlaubnis und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage oder Bestimmungen dieser Satzung dies erforderlich machen.
- (6) An jeder Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage oder zu einem Privatkanal ist ein Revisionsschacht auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen. Zwischen Schacht und Anschlusskanal dürfen keine Anschlüsse hergestellt werden.
- (7) Der Mindestdurchmesser für gelegentlich besteigbare Einstiegsschächte beträgt 800 mm. Kontrollschächte innerhalb von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 800 mm müssen mindestens 600 mm \* 800 mm groß sein. In Abhängigkeit von der Einbausituation können auch größere Schachtdurchmesser erforderlich sein oder ausnahmsweise kleinere Schachtdurchmesser möglich sein. Hierzu wird auf die Tabelle 3 der DIN 1986-100 vom Mai 2008 verwiesen.
- (8) Bei Entwässerungsanlagen von Grundstücken auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind auf Verlangen der Stadt die nach Abs. 6 erforderlichen Schächte als Probenahmeschächte mit einem Gefällesprung von mindestens 160 mm auszuführen.
- (9) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (10) Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Teile von diesen, wie z. B. Vorbehandlungsanlagen, Gruben, Schächte und Bodeneinläufe sind vom Grundstückseigentümer von der übrigen Entwässerungsanlage zu trennen, auszubauen oder zu verfüllen. Nicht mehr genutzte Anschlusskanäle sind vom Grundstückseigentümer unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verschließen.
- (11) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 11**  
**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer**  
**(Eigenkontrolle)**

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrolle sicherzustellen. Die hierfür geltenden technischen Regeln sind zu beachten.

- (2) Für jedes Grundstück, auf dem nicht häusliches Abwasser anfällt, müssen eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung, die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und das Führen des Betriebstagebuches verantwortlich sind.
- (3) Bei Grundstücken auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, kann die Stadt die Einrichtung und den Betrieb von Probenahmestellen verlangen.

Die Stadt bestimmt die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist gemäß den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2, durchzuführen.

## **§ 12**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt**

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt die Grundstücksentwässerungsanlage mit den dazugehörigen Vorbehandlungsanlagen zu überprüfen. Sie kann einmalige oder regelmäßige Kontrollen durchführen.

Werden bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, haben Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte diese auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Prüfung zu tragen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken jederzeit Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, haben Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte die Kosten der Probenahme und Untersuchung zu tragen.
- (5) Probenahmeart und Aufwand richten sich nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten.
- (6) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## **§ 13**

### **Abnahme**

- (1) Alle neu hergestellten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Erdreich oder in einer Bodenplatte einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind von der Stadt abzunehmen. Die Abnahme ist 2 Tage vorher durch den Anschlussnehmer zu vereinbaren.

Die Stadt kann verlangen, dass die Wasserdichtheit der verlegten Grundleitungen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsprechend dem Stand der Technik nachgewiesen wird.

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Die Abnahme im Sinne dieser Satzung ist lediglich eine Prüfung, ob und inwieweit die Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, und zwar nur im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage gesondert angezeigt werden, und dass die Verwendbarkeit von Werkstoffen und Bauteilen gemäß dem Stand der Technik nachgewiesen wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen.

#### **§ 14**

##### **Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Grubeninhalt) durch die Stadt abfahren zu lassen.
- (2) Die Stadt entleert die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in von ihr festgelegten Zeitabständen. Diese werden dem Benutzungspflichtigen mitgeteilt. Er hat darüber hinaus jede außerhalb des Turnus notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) In abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden.

#### **§ 15**

##### **Abwasservorbehandlungsanlagen**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder sonstige Mineralöle sowie organische Fette und Stärke in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Sämtliche Nachweise über die Entleerung, Reinigung und Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Pflicht zur laufenden Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen auf einwandfreie Funktion haben Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Es gilt hier § 6 Abs. 6. Die Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Abwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

- (4) Nach Abwasservorbehandlungsanlagen ist zu deren Funktionskontrolle ein geeigneter Probenahmeschacht einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

**§ 15 a**  
**Kataster gewerblicher Einleiter**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die relevanten Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen und zu bewerten.

Die Vorschriften der "Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen" in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
  - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 11 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;
  - c) Name und Anschrift der nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
  - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 58 LWG;
  - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser;
  - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
  - h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
  - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
  - k) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
  - l) Kennwerte der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen sind der Stadt nach Aufforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigten weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte verlangen.

- (4) Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen so wie die Belange des Datenschutzes beachten.

**Abschnitt IV**

**Schlussvorschriften**

**§ 16**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so haben Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte die Stadt unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich zu benachrichtigen.

- (2) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so haben Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (3) Die Einleitung von Abwasser mit einer Verschmutzung von über 235 mg/l TOC ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung in der Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.
- (5) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen.
- (7) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (8) Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation, bei dem wegen Herkunft oder Zusammensetzung die Bestimmungen des Atomrechts und des Gentechnikrechts zu beachten sind, ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn einer Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und befristet werden.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigte haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder unsachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadt verursacht worden sind.

- (5) Wenn trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 und 5 bei ihr geltend machen.

### **§ 19** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 6 dieser Satzung die zentrale Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abwasseranlage anschließt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht in die Abwasseranlage einleitet;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 das Niederschlagswasser nicht zum Fortleiten sammelt;
  5. entgegen § 4 Abs. 6 einen Anschluss nicht herstellt;
  6. entgegen § 4 Abs. 7 die genannten Anlagen herstellt oder weiterbetreibt;
  7. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
  8. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  9. entgegen § 6 Abs. 10 Abwasser verdünnt oder mischt;
  10. entgegen den Benutzungsbedingungen des § 6 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet;
  11. entgegen § 16 Abs. 8 dieser Satzung Abwasser in die Abwasseranlage einleitet;
  12. entgegen § 6 Abs. 12 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Erlaubnis der Stadt in die Abwasseranlage einleitet;
  13. entgegen § 7 Abs. 6 vor Zustellung der Entwässerungserlaubnis mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
  14. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
  15. entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
  16. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  17. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
  18. entgegen § 14 Abs. 2 eine notwendige Entleerung nicht rechtzeitig anzeigt;
  19. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nur häusliches Abwasser einleitet
  20. entgegen § 15 dieser Satzung erforderliche Abwasservorbehandlungsanlagen nicht einbaut, betreibt oder unterhält;
  21. entgegen § 15 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
  22. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu jeweils 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 20** **Entgelte**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten

- der Herstellung, des Unterhalts, des Betriebes und der Verwaltung der öffentlichen Abwasseranlageeinmalige Beiträge und Gebühren,
- für die Prüfung bestehender Grundstücksentwässerungs- und Vorbehandlungsanlagen nach § 12 Abs. 3 Gebühren,
- der Abwasseruntersuchung nach § 12 Abs. 4 und der beantragten Untersuchungen zur Feststellung des Gewichtungsfaktors Gebühren,
- für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen Aufwendungsersatz

aufgrund gesonderter Satzung.

## **§ 21** **Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt.

## **§ 22** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 20.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2012  
- Stadtverwaltung -

gez.  
Dr. Lohse  
Oberbürgermeisterin



**Anhang**  
zur Abwassersatzung vom 27.06.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015

**A1 Verzeichnis der Grenzwerte**

**Einleitungsbeschränkungen für gewerbliches Abwasser nach § 6 Abs. 6 der Abwassersatzung**

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2.

Die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.

**1. Allgemeine Parameter**

1.1	Temperatur:	bis 35°C
1.2	pH-Wert:	6,5 bis 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 30 Minuten)	10 ml/l

**2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen**

2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.5	Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	
	In der Summe von Einzelstoffen	5,0 mg/l
	Benzol	0,5 mg/l
2.6	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
2.7	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
	allerdings nie in höherer Konzentration als es ihrer Wasserlöslichkeit entspricht	

Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

**3. Metalle und Metalloide**

3.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
3.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
3.3	Blei (Pb)	1,0 mg/l
3.4	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
3.5	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
3.6	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
3.7	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
3.8	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
3.9	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
3.10	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
3.11	Zink (Zn)	5,0 mg/l
3.12	Zinn (Sn)	5,0 mg/l

**4. Weitere Anorganische Stoffe**

4.1.	Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N) :	200 mg/l
4.2.	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10,0 mg/l
4.3.	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
4.4.	Sulfat (SO <sub>4</sub> 2-)	600 mg/l
4.5.	Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l
4.6.	Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50,0 mg/l
4.7	Phosphor gesamt (P)	100 mg/l

**5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen**

Spontane Sauerstoffzehrung	:	100 mg/l
----------------------------	---	----------

**A2 Eingesetzte Verfahren**

Die in der Satzung aufgeführten „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.